

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (Die Linke)**

vom 09. Juli 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2009) und **Antwort**

Besoldungsrechtliche Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass das Land Berlin gegenwärtig den kindbezogenen Anteil am Familienzuschlag der Stufe 2 gemäß § 40 Abs. 2 BBesG für Beamtinnen und Beamte - anders als im grundsätzlich gleichgelagerten Fall einer Ehe - nicht zahlt, wenn ein Kind der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners in den Haushalt aufgenommen wird?

Zu 1.: Ja. Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin erhalten gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz den Familienzuschlag der Stufe 2, soweit ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde. Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein Kind der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz) in den Haushalt aufgenommen, werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 2 nach geltendem Recht nicht erfüllt.

2. Trifft es ferner zu, dass diese faktische und nicht zu leugnende Ungleichbehandlung zwischen Beamtinnen und Beamten in der Ehe und in der Lebenspartnerschaft damit begründet wird, dass die vom Landesgesetzgeber vorgenommenen Änderungen des LBesG - insbesondere des § 1 a (analoge Anwendung der Vorschriften des LBesG über bestehende oder frühere Ehen auf bestehende oder frühe Lebenspartnerschaften) - nach dem Verständnis des Senats nicht zur sinngemäßen Anwendung von Bestimmungen berechnete, die über „die Ehe“ hinaus die Ehegatten und Angehörigen betreffen?

Zu 2.: Eine Anwendung, die sich über die Ehegatten hinaus auch auf deren Angehörige bezieht, ist zwar nach § 1a Satz 2 Landesbesoldungsgesetz vorgesehen, nach der derzeit geltenden Rechtslage ist jedoch die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 2 auf Grund der Anknüp-

fung an die Kindergeldberechtigung gemäß § 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz i.V.m. § 1 a Landesbesoldungsgesetz nicht durch einfache analoge Anwendung möglich.

3. Wie bewertet der Senat politisch und mit Blick auf die Art. 10 Abs. 2 und 12 Abs. 2 Verfassung von Berlin den durch diese Praxis der Besoldung entstehenden Wertungswiderspruch - angesichts der Tatsache, dass die Situation beim besoldungsrechtlichen Ortszuschlag derjenigen beim besoldungsrechtlichen Familienzuschlag in jeder Hinsicht vergleichbar ist?

Zu 3.: Der Senat von Berlin fühlt sich in besonderer Weise dem verfassungs- und europarechtlich verbürgten Diskriminierungsschutz verpflichtet und hat für das Land Berlin - als erstes Bundesland - die rückwirkende besoldungsrechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe vorangetrieben. Dabei blieb die unterschiedliche rechtliche Situation beim kindergeldbezogenen Ortszuschlag einerseits und dem Familienzuschlag der Stufe 2 andererseits unberücksichtigt.

4. Wie bewertet der Senat politisch und mit Blick auf die Art. 10 Abs. 2 und 12 Abs. 2 Verfassung von Berlin den durch diese Besoldungspraxis entstehenden Wertungswiderspruch zur tarifvertraglichen Praxis, nachdem das Land Berlin das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. März 2007 - 14 Sa 2007/06 - akzeptiert hat (kindbezogener Familienzuschlag bei Lebenspartnerschaft aufgrund ergänzender Schließung einer planwidrigen Lücke im Tarifvertrag)?

5. Was hindert den Senat daran, bei der Auslegung des LBesG gleichermaßen zu verfahren, und im Rahmen der Auslegung von Art. 10 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2 Verfassung von Berlin sowie von § 1 a LBesG diesen Wertungswiderspruch in der Praxis zu beseitigen?

Zu 4. und 5.: Mit Urteil vom 29. März 2007 - 14 Sa 2007/06 - hat die 14. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg im Fall einer Angestellten, die in ein-

getragener Lebenspartnerschaft im gemeinsamen Haushalt mit ihrer Partnerin und deren leiblichen Kind lebt, einen Anspruch auf den erhöhten Ortszuschlag analog § 29 Abschnitt B Abs. 3 BAT-O bejaht. Mit Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sei insoweit nachträglich eine von den Tarifvertragsparteien nicht vorhersehbare Regelungslücke entstanden.

Der Wertungswiderspruch zwischen der Gewährung des erhöhten Ortszuschlags für Angestellte und der Nichtgewährung des Familienzuschlags der Stufe 2 für Beamtinnen und Beamte kann durch analoge Anwendung nach der geltenden Rechtslage nicht beseitigt werden.

6. Für den Fall, dass die in der Antwort auf Frage 5 angegebenen Gründe für die Ungleichbehandlung nach Ansicht des Senats tatsächlich rechtlich zwingend einer solchen Verfahrensweise entgegenstehen: Wann legt der Senat - mit Blick auf Art. 10 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2 Verfassung von Berlin, auf § 1 a LBesG sowie das mit den Richtlinien der Regierungspolitik übereinstimmende Engagement des Landes in Bezug auf die vollständige Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft und den Beschluss des Abgeordnetenhauses „Initiative für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“ vom 2. April 2009 - einen Gesetzentwurf zur Änderung des LBesG vor, der dieser notwendigen Gleichbehandlung die entsprechende rechtliche Grundlage verschafft?

Zu 6.: Die verfassungsrechtlich gebotene Fortentwicklung der Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich des Besoldungsrechts wird anlässlich der Erarbeitung eines eigenständigen Landesbesoldungsgesetzes im Rahmen der Dienstrechtsmodernisierung umgesetzt. Vorgesehen ist die Schaffung der rechtlichen Grundlage, die es ermöglicht, Beamtinnen und Beamten, die ein Kind des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in den Haushalt aufgenommen haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Bezugnahme auf das Einkommensteuergesetz und das Bundeskindergeldgesetz, den Familienzuschlag der Stufe 2 zu gewähren. Diese Regelung soll rückwirkend ab dem 3. Dezember 2003 gelten. Es ist geplant, dass die Neuregelung des Landesbesoldungsgesetzes Ende 2010/Anfang 2011 in Kraft tritt.

Berlin, den 30. September 2009

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2009)